

Bei §. 127.

wo es heißt:

„alle ständische Beschlüsse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen, um wirksam zu werden der ausdrücklichen Sanction des Königs,“

trägt man einstimmig auf den Zusatz an:

„welche (nämlich die Sanction) ihnen nur aus erheblichen und den Ständen mitzutheilenden Gründen versagt werden wird.“

Hinsichtlich §. 129.

hält man für angemessen, daß der Betrag der ständischen Auslösung nicht in der Verfassungsurkunde benannt werde, weil leicht Umstände eintreten können, die diesfalls veränderte Bestimmungen rathsam machen; auch glaubt man, daß die Bestimmung der Auslösungssätze einem von den neuen Ständen in Berathung zu nehmenden Gesetze vorzubehalten seyn möchte.

Bei §. 130. des 8ten Abschnitts

findet man zu der Bemerkung Anlaß, daß es einen ungemein günstigen Eindruck auf das Volk machen würde, wenn der König die Aufrechthaltung der Verfassung eidlich angelobte, wie solches in vielen andern Ländern, namentlich in Bayern, geschieht.

Bei §. 131.

wünscht man, daß auch den Geistlichen der Eid auf die Verfassung abgenommen werden möchte, so wie dem commandirenden General, dem das Militair hinlänglich subordinirt ist.

Im §. 132.

erachtet man, bezüglich auf die Beschwerdeführung gegen die Staatsbehörden, nach dem Worte:

„gemeinschaftlichen“

die Einschaltung

„oder getheilten“

und im

§. 135.

mehrerer Deutlichkeit wegen, bezüglich auf die Ernennung der Mitglieder des Staatsgerichtshofs, statt der Worte:

„Unter den ständischen Mitgliedern“

folgende Fassung:

„Unter den von den Ständen gewählten Mitgliedern“

für nöthig.

§. 141.

Die Strafbefugnisse des Gerichtshofs sollen sich nur auf ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens, Suspension und Entfernung vom Amte, auf zeitliche und immerwährende Ausschließung von der Landstandschafft, welche letztere auch die Stimmenberechtigung aufhebt, erstrecken. Dies führt zu der Bemerkung, daß, um falsche Auslegungen zu vermeiden, nach dem Worte: